

Antragstellerin oder Antragsteller (Name, Vorname):

Anschrift: _____

Telefon: _____

**Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Kfz-Zulassungsstelle
Max-Glomsda-Str. 4
51105 Köln**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für besonders begründete Härtefälle nach § 1 Absatz 2 der Kennzeichnungsverordnung (35. Bundesimmissionsschutz Verordnung (BImSchVO))

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Köln

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Eine Ausnahmegenehmigung ist nur in besonders begründeten Härtefällen möglich, wie zum Beispiel besonderen sozialen Härtefällen oder für Fahrten von Gewerbetreibenden, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden.

- Beigefügte Anlagen: Kopie des Kraftfahrzeugscheines beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I
- Wenn Sie nicht gleichzeitig die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter sind, Erklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters, dass das Fahrzeug regelmäßig zur Verfügung steht.
- Bei besonders sozialen Härtefällen:
- Einkommens- beziehungsweise Rentennachweise
 - Ausführliche Begründung des Härtefalles (eventuell Beiblatt beifügen)

Für Fahrten von Gewerbetreibenden, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden:

Vorlage einer sachverständigen Bestätigung, zum Beispiel Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung Industrie- und Handelskammer oder einer ähnlichen Einrichtung.

(Datum und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers)

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt zwischen 5 Euro und 75 Euro.

Hinweis:

Auch eine Ablehnung des Antrags wegen nicht ausreichender Gründe ist gebührenpflichtig. Die Ablehnungsgebühr beträgt drei Viertel der Gebühr, die für eine Genehmigungserteilung vorgesehen ist. In einem solchen Fall werden Sie aber vorher über die beabsichtigte Ablehnung informiert. Sie können dann entscheiden, ob Sie diese Angelegenheit (kostenfrei) auf sich beruhen lassen oder auf einen (gebührenpflichtigen) Ablehnungsbescheid bestehen.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich, der Antrag kann zugesandt beziehungsweise per Fax eingereicht werden.